Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur: Fritz Krüger in Gumbinnen.
Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 15 Pf.

Nr. 18 **Ausgegeben Gumbinnen, den 30. April** **1914**

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses

Nr. 347 Die durch Extra-Kreisblatt zu Nr. 46 für 1913 angeordnete Sperre der Kiesstraßen für den Fuhrwerksverkehr mit mehr als 25 Zentnern Ladegewicht hebe ich hiermit auf.

Gumbinnen, den 28. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 348 Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Kemmersdorf Nr. 14 des Kreises Gumbinnen habe ich den Gutsbesitzer Meyer in Malmelsweiher zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 17. April 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 349 Verordnung

über die Erteilung der Hüte-Erlaubnis an schulpflichtige Knaben im Regierungsbezirk Gumbinnen.

I. Die Bedingungen für die Erteilung der Hüte-Erlaubnis.

1) Die Hüte-Erlaubnis darf nur für die wirkliche Hütezeit, längstens für die Zeit vom 15. Mai bis zum 1. November, gewährt werden. **Sie ist zu versagen, wenn der Dienstherr den Hütekneben bereits vor dem 1. Mai zu sich genommen hat, sofern für ihn damit ein Wechsel der Schule verbunden ist.**

2) Nur Knaben, nicht Mädchen darf die Hüte-Erlaubnis erteilt werden, und zwar nur solchen Knaben, welche am 15. Mai das elfte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht älter als 12 Jahre sind. Hieraus folgt, daß ein Knabe höchstens während zweier Sommer zum Hütedienst verwendet werden darf.

3) Jeder Knabe hat beim Nachsuchen der Hüte-Erlaubnis ein von dem Amtsvorsteher auszustellendes Zeugnis über die Armut der Eltern beizubringen.

4) Die die Hüte-Erlaubnis nachsuchenden Knaben müssen sich gut geführt, die Schule im Winter regelmäßig besucht haben und die ihrem Alter entsprechenden Schulkenntnisse nachweisen, d. h. mindestens ein Jahr der Mittelstufe, in zweiklassigen Schulen mindestens ein Jahr der ersten Klasse angehört haben.

5) Voll- und Halbwaisen sollen nur bei besonderen Verhältnissen einen Hüteschein erhalten.

6) Granulosekranken Kindern dürfen Hütescheine nicht erteilt werden.

7) Es ist nicht gestattet, daß mehr als einem schulpflichtigen Knaben die Erlaubnis zum Hüten bei demselben Besitzer gewährt wird. Ausnahmen hiervon sind nur mit unserer Genehmigung zulässig.

II. Behörden, welche für die Erteilung der Hüte-Erlaubnis zuständig sind.

Die Erlaubnisscheine zum Hüten werden ausschließlich vom Kreisschulinspektor ausgestellt.

Die Hüte-Erlaubnis für eine Dienststelle außerhalb des Ortsschulinspektionsbezirks ist nur in dringlichen Fällen zu erteilen.

In dem unter I, 7 aufgeführten Falle ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

III. Schul- und Kirchenbesuch der Hütekinder.

1) **Die Hütekneben haben den Schulunterricht wöchentlich mindestens während zweier vollen Vormittage regelmäßig und pünktlich zu besuchen.**

Die beiden Tage bestimmt der Kreisschulinspektor unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Schulen seines Aufsichtskreises, wobei aber wenigstens für jede Ortsschulinspektion Uebereinstimmung erforderlich ist.

2) Die Dienstherren haben den Hütekindern die zur Anfertigung der Schularbeiten notwendige Zeit zu gewähren. Auch müssen sie sich verpflichten, dieselben mindestens weimal im Monat an dem öffentlichen Gottesdienste teilnehmen zu lassen.

IV. Kontrolle der Hütekinder.

1) Der Lehrer hat ein besonderes Verzeichnis der Hütekinder zu führen, den Schulbesuch derselben sorgfältig zu überwachen und erforderlichenfalls die Schulversäumnislisten sofort einzureichen.

2) Der Lehrer hat den Unterricht der Hütekinder möglichst planmäßig zu gestalten und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Hauptfächern, in der Religion, im Lesen und Schreiben und im Rechnen in dem Maße fortschreiten, als dieses den Verhältnissen nach möglich ist.

3) Der Lehrer hat die Hütekinder auch bezüglich ihrer Führung stets im Auge zu behalten und sich ihrer erzieherisch besonders anzunehmen. Fälle von Leichtfertigkeit und Roheit, von Verwahrlosung oder groben sittlichen Vergehen hat er ohne Verzug zur Kenntnis des Ortsschulinspektors bezw. der Stadtschuldeputation zu bringen.

4) Der Ortsschulinspektor bezw. die Stadtschuldeputation hat ein besonderes Aktenstück über die Angelegenheiten der Hütekinder zu führen, zu welchem auch die Versäumnislisten gehören. Die letzteren sind alsbald nach ihrem Eingange zu prüfen und mit möglichster Beschleunigung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen zu übergeben. Wird in letzterer Beziehung vorschriftswidrig oder lässig verfahren, so ist hiervon der Polizeiaufsichtsbehörde schleunigst Mitteilung zu machen.

Bei fortgesetzter Schulversäumnis oder dauernd mangelhafter Führung eines Hütekindes ist von dem Rechte der Rücknahme des Hütescheines unverzüglich Gebrauch zu machen.

5) Die Schulinspektoren haben bei ihren Schulrevisionen den Angelegenheiten der Hütekinder ihre besondere Fürsorge zuzuwenden und beim Auftreten etwaiger Mißstände sogleich das geeignete zu veranlassen.

V. Formular für Hüte-Erlaubnisscheine.

1) Zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle sind die Hüte-Erlaubnisscheine gleichmäßig nach folgendem Formular auszustellen:

Hüte-Erlaubnisschein.

Dem Schüler . . . . . geboren den . . . . . Sohn des (Stand) . . . . . , welcher die Schule zu . . . . . besucht, sich gut geführt hat und die seinem Alter entsprechenden Schulkenntnisse besitzt, wird, nachdem durch die Bescheinigung des . . . . . vom (Datum) . . . . . seine Bedürftigkeit nachgewiesen ist, hiermit die Erlaubnis